
Foto: Fairtrade Sweden

Risikobewertung und Risikominderungs-strategien im Kontext der EUDR

FAIRTRADE

Co-funded by the European Union

Relevant für Kleinst-, kleine, mittelständische und große Unternehmen

Letzte Aktualisierung: 2. November 2026

Bestandteile der Sorgfaltsprüfung

Die Verordnung der Europäischen Union über entwaldungsfreie Produkte (EUDR) definiert strenge Sorgfaltspflichten für Unternehmen, die bestimmte Rohstoffe und deren Produkte auf den EU-Markt bringen oder exportieren.

Zu den wesentlichen Elementen der Sorgfaltspflicht zählen:

- Informationserhebung (Artikel 9 EUDR): Produkt- und ursprungsbezogene Informationen, einschließlich Geodaten für jedes relevante Grundstück.
- Risikobewertung (Artikel 10 EUDR): Einschätzung der Wahrscheinlichkeit, dass Produkte aus Regionen stammen, die nach dem 31. Dezember 2020 entwaldet oder geschädigt wurden und/oder in Ländern mit Standardrisiko oder hohem Risiko illegal produziert wurden
- Risikominderung (Artikel 11 EUDR): Erforderlich, wenn die Risikobewertung zu dem Ergebnis führt, dass kein vernachlässigbares Risiko vorliegt

Unternehmen, die relevante Rohstoffe aus Ländern mit Standard- und Hochrisiko gemäß dem EU-Benchmarking-System auf dem EU-Markt vertreiben oder exportieren, sind verpflichtet, eine Risikobewertung durchzuführen und festgestellte Risiken zu mindern (Artikel 13 (1) EUDR).

Dieser Leitfaden erläutert, wie Unternehmen ihre Risikobewertung organisieren und Risikominderung umsetzen können.

1 Risikobewertung

Die Risikobewertung stellt eine wesentliche Verpflichtung gemäß der EUDR für Unternehmen dar, die relevante Rohstoffe aus Ländern mit Standard- oder Hochrisiko in den EU-Markt importieren oder exportieren. Sie ist ein zentraler Bestandteil der in Artikel 10 festgelegten Sorgfaltspflichten. Unternehmen müssen die gesammelten Informationen analysieren, um festzustellen, ob kein Risiko oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko der Nichteinhaltung besteht.

Die Risikobewertung muss alle in Artikel 10 (2) a-n genannten Kriterien berücksichtigen. Obwohl die Verordnung diese Kriterien definiert, legt sie keine feste Methodik für die Durchführung der Bewertung fest. Stattdessen sind die Marktteilnehmer verpflichtet, ihre Bewertung auf verlässliche und überprüfbare Dokumente zu stützen. Hierzu können beispielsweise offizielle Dokumente von Behörden, vertragliche Vereinbarungen, Gerichtsentscheidungen, Impact-Analysen sowie Audits zählen. Informationen, die im Rahmen der Legalitätsprüfung gesammelt wurden, können ebenfalls für die Risikobewertung herangezogen werden.

Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, sicherzustellen, dass die Dokumentation nachvollziehbar ist.
Zudem müssen sie Folgendes eindeutig darlegen:

- wie die gesammelten Informationen gemäß den EUDR-Risikobewertungskriterien überprüft wurden, und
- wie das endgültige Risikoniveau (z. B. vernachlässigbar oder nicht vernachlässigbar) festgestellt wurde

Fairtrade-Standards und die Risikobewertung der EUDR

Die Tabelle zeigt, in welchen Bereichen die Fairtrade-Standards einzelne Aspekte der Risikobewertung nach Artikel 10 (2) (a-n) der EU-Verordnung teilweise abdecken. Die aufgeführten Verweise stellen jedoch keine Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen an die Risikobewertung im Sinne der EUDR dar.

Risikobewertung gemäß Artikel 10 (2)	Zuordnung Fairtrade-Standard	Weitere Informationsquellen
a) Risikokategorie gemäß EU-Länder-Benchmarking	• Keine	• EU Benchmarking
b) Präsenz von Wäldern	• SPO-Standard 3.1.1, 3.2.31, 3.2.32 Verhinderung von Abholzung und Umweltentwicklung • Kaffeestandard 3.1.2 - 3.1.8 Umweltfortschritt • Kakaostandard 3.4.1 - 3.4.7 Verhinderung von Abholzung und Umweltentwicklung	• EU Benchmarking
c) Vorhandensein indigener Völkern d) Konsultation und Zusammenarbeit mit indigenen Völkern e) Vorhandensein gebührend begründeter Ansprüche indigener Völker	• Kaffeestandard 1.1.2 (Exporteure haben die Rechte indigener Völker weder verletzt noch dazu beigetragen) • Kakaostandard 3.1.4 – 3.1.6; 1.1.2 (Exporteure haben die Rechte indigener Völker weder verletzt noch dazu beigetragen)	• EU Benchmarking
f) Entwaldungs- und Waldschädigungsrate	• Kaffeestandard und Kakaostandard 3.1.1 (kein Hinweis darauf, dass Kooperativen-Mitglieder seit dem 1. Januar 2014 (Kaffee) bzw. 31. Dezember 2018 (Kakao) zur Entwaldung oder Umweltzerstörung beigetragen haben)	• EU Benchmarking
g) Glaubwürdigkeit von Dokumenten	• Die Zertifizierungsstelle (FLOCERT) verifiziert vorgelegte Unterlagen.	• EU Benchmarking

Risikobewertung gemäß Artikel 10 (2)	Zuordnung Fairtrade-Standard	Weitere Informationsquellen
h) Ausmaß der Korruption, Menschenrechtsverletzungen, bewaffnete Konflikte oder das Bestehen von Sanktionen usw.	• SPO-Standard 1.1.7 • Kaffeestandard: 1.1.2 (Exporteure haben sich nicht an illegalen Aktivitäten beteiligt oder diese gefördert) • Kakaostandard: 3.2.3 (HREDD-Risikoanalyse), 3.3.7 (Strategien zur Unterstützung gefährdeter Bevölkerungsgruppen), 1.1.2 (Exporteure haben sich nicht an illegalen Aktivitäten beteiligt oder diese gefördert)	• Corruption Perceptions Index • WJP Rule of Law Index • Global Rights Index Trade Union Confederation • The Labour Rights Index 2024 | CLR - CLR • Human Rights Recommendations per Country
i) Bewertung der Komplexität der Lieferkette und der Verarbeitungsstufe, insbesondere der Schwierigkeit, relevante Erzeugnisse den jeweiligen Grundstücken zuzuordnen	• Kakao 2.1.9: Händler müssen vor dem Verkauf angeben, ob der Kakao physisch segregiert (physisch rückverfolgbar) oder nach dem Mengenausgleichssystem (Mass Balance) gehandelt wurde. Segregierter Kakao wird nicht mit Nicht-Fairtrade-Kakao vermischt. • SPO 2.1.1: Für Kaffee ist die physische Trennung bis zum Verkauf verpflichtend.	
j) Vermischungsrisiko in der Lieferkette	• SPO-Standard 2.1 Rückverfolgbarkeit: Es werden ausschließlich Fairtrade-Produkte vertrieben, die von Mitgliedern der Kooperative hergestellt wurden. Bei Fairtrade-Verkäufen trennt die Produzentenorganisation die von Mitgliedern produzierten Ware physisch von den Produkten von Nicht-Mitgliedern in sämtlichen Produktionsphasen (z. B. Lagerung, Transport, Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung und Handhabung), bis das Produkt verkauft wird.	
k) Schlussfolgerungen der EU-Expertengruppe	• Keine	• EU Expert Groups
l) Vorfälle von Verstößen durch Marktteilnehmer oder Händler entlang der betreffenden Lieferkette	• SPO-Standard 1.1.6: Einhaltung nationaler Rechtsvorschriften. Es liegen keine Hinweise vor, dass die Produzent*innenorganisation oder ihre Mitglieder versuchen, den Standard zu umgehen.	
m) Alle relevanten Informationen im Zusammenhang mit der Nichtkonformität des Produkts	• SPO-Standard 1.1.6: Einhaltung nationaler Rechtsvorschriften. Es liegen keine Hinweise vor, dass die Produzentenorganisation oder ihre Mitglieder versuchen, den Standard zu umgehen.	
n) Zertifizierungen	• Fairtrade-FLO-ID und Zertifizierung	

2 Risikominderung

Nach Artikel 11 der EUDR müssen Marktteilnehmer Risikominderungsmaßnahmen ergreifen, sofern die Risikobewertung nach Artikel 10 nicht ergibt, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko der Nichteinhaltung besteht.

Risikominderung im EUDR-Kontext
Risikominderung beinhaltet sämtliche Maßnahmen, um identifizierte Risiken im Zusammenhang mit Entwaldung, Waldschädigung, Legalität und Rückverfolgbarkeit im Rahmen der Sorgfaltspflicht auf ein vernachlässigbares Niveau zu reduzieren. Die EUDR legt keine konkreten Minderungsmaßnahmen fest, jedoch müssen Marktteilnehmer sicherstellen, dass ihre Maßnahmen wirksam, dokumentiert und nachvollziehbar sind.

Ansätze zur Risikominderung können sein:
- Anforderung zusätzlicher Dokumente, Nachweise oder Informationen von Lieferanten
- Verwendung von Polygon- statt Punktdaten zur Präzisierung der Geolokalisation
- Durchführung unabhängiger zusätzlicher Kontrollen oder Verifizierungen durch Dritte bei Informationslücken
- Stärkere Einbindung von Lieferanten sowie Kapazitätsaufbau zur Verbesserung von Rückverfolgbarkeit und Transparenz
- Anpassung der Beschaffungsstrategie, beispielsweise durch die Verlagerung der Beschaffung aus risikobehafteten Gebieten, wenn andere Risikominderungsmaßnahmen das Risiko nicht ausreichend reduzieren können

Weitere Informationen:
Fairtrade-Risk-Map-Kakao
Fairtrade-Impact-Plattform

Weiteres Informationsmaterial:
- Risikobewertung - Legalität

Vereinfachte Sorgfaltspflicht: Befreiung (Artikel 13 (1) EUDR) von der Risikobewertung und Risikominderung, wenn:

- Alle relevanten Rohstoffe ausschließlich aus Ländern oder Regionen mit niedrigem Risiko bezogen wurden.
- Vernachlässigbares Risiko in der Komplexität der Lieferkette, Risiko der Umgehung von EUDR-Vorschriften und Risiko der Vermischung mit Rohstoffen aus entwaldeten Ursprüngen besteht.

Wenn alle Bedingungen erfüllt sind:

- Keine umfassende Risikobewertung (Artikel 10 EUDR) notwendig.
- Keine Maßnahmen zur Risikominderung (Artikel 11 EUDR) erforderlich.
- Die grundlegenden Sorgfaltspflichten bestehen jedoch weiterhin (Informationssammlung, Sorgfaltserklärung, Rückverfolgbarkeit).

Zusammenfassung

Risikobewertung und Risikominderung sind nur für Rohstoffe und Produkte aus Ländern mit Standard- oder Hochrisikoeinstufung erforderlich.

Die Risikominderung ist erst abgeschlossen, wenn das Risiko nachweislich auf ein vernachlässigbares Niveau reduziert wurde. Die getroffenen Maßnahmen müssen dokumentiert und aufbewahrt werden.